

Statuten des Vereins

EvanQueer

Verein für queere Menschen in den evangelischen Kirchen in Österreich

Präambel

„Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen“ (Joh 6,37).

Diese Worte spricht Jesus allen Menschen zu, ohne Vorbehalte, ohne Vorurteile, ohne Wertung. Er ist jedem Menschen gegenüber akzeptierend und offen.

Das Menschenbild unserer evangelischen Kirchen ist außerdem geprägt vom Schöpfungsgedanken: Jeder Mensch ist als Ebenbild Gottes geschaffen und gewollt (Gen 1,27). Entgegen dieser theologisch-anthropologischen Überzeugung sind Menschen im LGBTIQ*-Spektrum oft mit Ausgrenzung und Demütigung in der Kirche konfrontiert – nicht nur in der Geschichte der Kirche, sondern auch heute noch. Queere Menschen machen die Erfahrung im Miteinander mit religiösen Menschen und Kirche, dass ihre Genderidentität, ihre sexuelle Orientierung und/oder ihr Lebensmodell nicht akzeptiert bzw. negiert werden bzw. dass diese als weniger wert als heteronormative Lebensweisen beurteilt werden. Diese Abwertung und Verneinung queerer Lebensweisen werden oft mit einer bestimmten Art, die Bibel zu interpretieren, legitimiert (vgl. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.B.u.H.B. in Österreich, Amtsblatt 101/1994, S. 7).

EvanQueer will die Sichtbarkeit und Gleichstellung nicht heteronormativer Lebensweisen in der Kirche fördern und erreichen. Von kirchenpolitischer Arbeit über Bildungsarbeit bis hin zu z.B. Selbsthilfeangeboten für queere Menschen in den evangelischen Kirchen reicht der selbstgesetzte Aufgabenbereich des Vereins. Dabei haben die Mitglieder immer auch andere marginalisierte und diskriminierte Gruppen im Blick – etwa Menschen mit Behinderungen und von Klassismus und Rassismus betroffene Menschen – und schließt feministische Sichtweisen ein. Denn queeres Engagement muss intersektional sein.

Als Plattform des Austauschs und der Begegnung queerer haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender in den evangelischen Kirchen 2002 gestartet, schließt der Verein heute die Mitarbeit nicht-queerer Christ*innen mit ein.

In die Gesellschaft hinein trägt der Verein mit seinen Akteur*innen die Botschaft und das Bild, dass Queersein und Christ*insein sich nicht ausschließen und dass queere Menschen die evangelischen Kirchen selbstverständlich mitgestalten und willkommen sind.

Pluralität ist kein Unglücksfall in der Gemeinde, sondern der durch die Taufe konstituierte Normalfall. In der Taufe werden die in der Welt Ungleichen und Verschiedenen zu gleichberechtigten Gliedern des Gottesvolkes berufen (Christof Ziemer: Salz der Erde oder Fliege im Honig, in Friedrich Schorlemmer (Hrg.), Was protestantisch ist).

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen EvanQueer - Verein für queere Menschen in den evangelischen Kirchen in Österreich
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und/oder mildtätige und/oder kirchliche) Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger (und/oder mildtätiger und/oder kirchlicher) Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Der Verein greift mit seiner Tätigkeit nicht in die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirchen im Sinne des §15 des StGG ein.

Die Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung von Sichtbarkeit, Begegnung, Aufklärung und Bildung in Bezug auf LGBTIQ* ,
2. das Errichten verschiedener Anlaufstellen (Webseite, Social Media, physisch) für queere Christ*innen und Interessierte,
3. die Bereitstellung von Selbsthilfeangeboten für LGBTIQ* und Angehörige,
4. die Vernetzung und der Austausch queerer Menschen in den Kirchen, einschließlich hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender
5. das Erreichen von Gleichstellung queerer Menschen in den Kirchen und damit die Förderung innerkirchlicher Veränderungsprozesse,
6. die Verleihung des Prädikats „akzeptierend & offen“ an Pfarrgemeinden und Organisationen der evangelischen Kirchen in Österreich, die einen offenen Umgang mit LGBTIQ* pflegen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen, um Gemeinschaft und Bildung zu fördern
 - b. Weiterbildungen von Seelsorger*innen sowie anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen hinsichtlich der Bedürfnisse queerer Menschen, im Einvernehmen mit den evangelischen Kirchen
 - c. Vorträge und Workshops in Pfarrgemeinden, kirchlichen Gremien, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Schulen
 - d. Selbsthilfeangebote für queere Christ*innen und deren Angehörige
 - e. Publikation von Informationsbroschüren, Fachbüchern, Zeitschriftenbeiträgen

- f. Übersetzung bedeutender Medien, die das Verständnis und die Akzeptanz von Minderheiten fördern
- g. Übernahme von Reisekosten für Referent*innen
- h. Kooperation mit Institutionen des kirchlichen wie des öffentlichen Bereichs
- i. Mitwirkung an Gottesdiensten für queere Menschen, die der Stärkung des Glaubens, der Resilienz und der Förderung der Gemeinschaft dienen
- j. aktive Einbindung nicht-queerer Christ*innen in die Vereinsarbeit
- k. Ausweitung des Prädikates „akzeptierend & offen“ für Gemeinden und Organisationen
- l. Vernetzung und Veröffentlichung einer Übersicht von Pfarrgemeinden, die sich queerfreundlich positionieren

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d. Nutzung von Fördermaßnahmen
- e. Einhebung von Unkostenbeiträgen

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv tätig sind.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein nicht aktiv tätig sind. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere natürliche und juristische Personen, welche den Verein unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber hinaus ist die Aufnahme von juristischen Personen als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme durch den Vorstand hat einstimmig zu erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds bei der Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponent*innen. Diese Mitgliedschaft wird allerdings erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden, sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs. 2. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- » die Generalversammlung
- » der Vorstand
- » die Rechnungsprüfer*innen
- » das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Sie kann in Präsenz, hybrid als auch rein virtuell abgehalten werden. Eine Präsenzveranstaltung ist vorzuziehen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, nicht jedoch die außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter*innen) nach Abs. 6 beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Wahl der Vereinsfunktionär*innen hat dreigeteilt zu erfolgen. Die Obperson, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer*innen sind jeweils separat zu ermitteln.

Dies erfolgt durch eine geheime Wahl, wenn es zumindest ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Geheime Wahlen können über Wahlzettel erfolgen, bei hybriden und/oder virtuellen Versammlungen auch per Briefwahl oder elektronisch.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson in deren Verhinderung ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- » Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- » Beschlussfassung über den Voranschlag
- » Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
- » Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- » Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- » Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- » Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- » Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionär*innen zusammen:

- a. Obperson
- b. Obperson-Stellvertreter*in/Schriftführer*in
- c. Kassier*in
- d. Vorstandsperson (Option)
- e. Vorstandsperson (Option)
- f. Vorstandsperson (Option)

2. Der Vorstand kann neben Obperson, Obperson-Stellvertreter*in/Schriftführer*in und Kassier*in bis zu drei (3) weitere Vorstandspersonen haben.

3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei (2) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines*einer Nachfolger*in wirksam.

5. Der Vorstand wird von der Obperson, in deren Verhinderung von der*dem Stellvertreter*in /Schriftführer*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obperson den Ausschlag.

7. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende und geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- » Verwaltung des Vereinsvermögens
- » Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- » Kooptierung von Vorstandsmitgliedern gem. § 11 Abs. 4
- » Aufnahme und Kündigung von Vereinsangestellten
- » Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

- » Erstellung des Voranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- » Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- » Erstellung einer Geschäftsordnung, die das Gebahren innerhalb des Vorstands und des Vorstands mit den Vereinsmitgliedern regelt.

Der Vorstand kann anlassbezogen Vereinsmitglieder oder externe Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Diese Personen haben ausschließlich beratende Funktion.

§13 Die Obperson

Die Obperson hat die höchste Funktion im Verein inne. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§14 Die Obperson-Stellvertreter*in/Schriftführer*in

1. Die*der Obperson-Stellvertreter*in/Schriftführer*in hat die Obperson in ihrer Abwesenheit zu vertreten und ihre Aufgaben wahrzunehmen. Eine weitere Aufgabe, die der*dem Obperson-Stellvertreter*in/Schriftführer*in zukommt, ist die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes mit Hilfe der Obperson.

§15 Der*die Kassier*in

1. Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
2. Bei Vereinsgeschäften, welche 50 % des Kontostandes nicht überschreiten, ist der*die Kassier*in gegenüber Bankinstituten alleine zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Übersteigt das Vereinsgeschäft diese Quote, ist die Zeichnung der Obperson bzw. deren Stellvertreter*in ebenfalls erforderlich.

§16 Weitere Vorstandspersonen

1. Weitere Vorstandspersonen unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit
2. Als gewählte Vorstandsmitglieder sind sie stimmberechtigt.

§17 Die Rechnungsprüfer*innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, Sie haben kein Stimmrecht.

§18 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer acht Tage mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzende*n des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Bei dieser Liquidation erhalten die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Gegenstände. Der durch die Liquidierung eingebrachte Erlös wird einer Organisation, die ähnliche oder karitative Zwecke verfolgt, gespendet werden.

Wien, im Juni 2023